

Konzept Kinderschutz

Kreissportjugend Altenburger Land im Kreissportbund Altenburger Land e.V.

1. Präambel

Der Kreissportbund Altenburger Land e.V. (KSB) und die Kreissportjugend Altenburger Land (KSJ) mit ihren 140 Sportvereinen setzen sich für das Wohlergehen von jungen Menschen im Altenburger Land ein.

Als Dachverband von 100 Vereinen, die Kinder- und Jugendarbeit anbieten, ist es uns ein wichtiges Anliegen, das Thema Kinderschutz zu verankern.

Sportvereine tragen als zentrale Orte außerschulischer Freizeitangebote eine hohe gesellschaftliche Verantwortung. Kinder und Jugendliche brauchen „sichere Orte“ und Sportvereine wollen und sollen solche Orte sein.

Hieraus leitet sich der Grundgedanke für das Präventionskonzept ab.

Die Arbeit von Sportvereinen wird unter anderem von dem Gedanken getragen, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Zu diesem Schutzgedanken gehört auch die Vermeidung von jeglicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sei es physisch, psychischer oder sexualisierter Art. Der KSB und die KSJ verurteilen aufs Schärfste jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene und fordern ihre Mitgliedsorganisationen auf, gemeinsam Gewalt vorzubeugen.

2. Ziele des Präventionskonzeptes:

- Sensibilisierung für das Thema
- Definition, Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt erläutern
- Sensibilisierung für Situationen im Sportverein
- Spezifische Bedingungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen schaffen
- Interventionen bei Verdacht oder Vorfällen im Sportverein aufzeigen

3. Sexualisierte Gewalt – Definition, Ausmaß und Formen

Enge Definition:

Wird das Problemfeld eng ausgelegt, geht es um Nötigung oder Vergewaltigung, also erzwungene sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch (§177, Abs. 1) definiert sind.

Weite Definition:

Wird das Problemfeld der sexualisierten Gewalt weiter gefasst, dann müssen auch sexuelle Belästigungen in den Blick genommen werden, das heißt, sexualisierende Übergriffe durch Wörter, Bilder, Gesten oder sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt.

3.1 Welche Faktoren im Sport begünstigen sexualisierte Gewalt?

Folgende Faktoren erscheinen kritisch:

- eine Nichtbeachtung oder gar Tabuisierung der Thematik sexualisierte Gewalt und Übergriffe im Sport
- eine geringe Kontrolle von Trainer/-innen durch Vereine und Verbände
- fehlende Definition zur geforderten Eignung von Vereinsmitarbeiter/-innen
- eine geringe Transparenz der Vereinsarbeit untereinander und gegenüber den Eltern

Die genannten Faktoren führen nicht zwangsläufig zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen. Sie machen es potentiellen Täter/-innen jedoch einfacher, sexualisierte Gewalt auszuüben.

Wir ermutigen unsere Vereine und Verbände, sich um Enttabuisierung, Qualifizierung und Aufklärung in diesem Bereich zu bemühen und sich für Transparenz in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

4. Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverein

Zur Prävention zählen alle Maßnahmen, die dabei helfen, sexualisierte Gewalt zu vermeiden. Im Folgenden gehen wir auf die individuellen Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt des KSB und der KSJ ein, ermutigen jedoch auch unsere Untergliederungen ein auf ihren Verein zugeschnittenes Präventionskonzept zu erstellen.

4.1 Sexualisierte Gewalt enttabuisieren

Wir haben folgende konkrete Maßnahmen getroffen, um zum einen für das Thema zu sensibilisieren und zum anderen klar zum Ausdruck zu bringen: Nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, diskreditiert den Sportverein, sondern allenfalls ein unprofessioneller Umgang damit.

Um uns klar, öffentlich und positiv zum Kinderschutz zu positionieren, ist das Thema fest in der KSB-Satzung (§2 Grundsätze, Werte, 6.) und Jugendordnung (§2 Grundsätze und Werte, (2) und §6 Kinderschutzbeauftragter) verankert.

Die KSJ benennt als hauptamtliche Kinderschutzbeauftragte Anja-Maria Leibold und als ehrenamtlichen Kinderschutzbeauftragten Florian Voos (Beisitzer in der KSJ) mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport.

Zu den Aufgaben der Beauftragten gehört:

- Teilnahme am Workshop zur Qualifizierung als „Kinderschutzverantwortliche/r im Sportverein“ (beide haben den Lehrgang im Februar 2017 erfolgreich abgeschlossen)
- Ständige Weiterbildung zum Thema und Weitervermittlung in unsere Untergliederungen (z.B. Mitgliederversammlung, direkte Ansprache, Info über Homepage, soziale Medien)
- Koordination der Präventionsmaßnahmen im Verein
- vertrauensvoller Ansprechpartner für unsere Untergliederungen und für die Kinder und Jugendlichen in den Sportvereinen
- Netzwerkarbeit mit dem LSB Thüringen, der Fachstelle Kinderschutz vom Jugendamt Altenburger Land und anderen örtlichen Trägern der Jugendarbeit
- Intervention im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes
- Öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen
- Koordination der Verhaltensleitlinien
- Eignungsprüfung für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern, insbesondere in Hinblick auf das Thema Kinderschutz

4.2 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

Vereinsinterne Qualifizierung

Wir sind ständig bestrebt, durch Aus- und Fortbildung unsere Kompetenzen zur Prävention sexualisierter Gewalt weiterzuentwickeln. Dieses Wissen geben wir auch an

den Vorstand der KSJ und den KSB weiter und besprechen regelmäßig in unseren Vorstandssitzungen das weitere Vorgehen.

Außerdem geben wir unser Wissen auch an unsere Untergliederungen weiter und tauschen uns auf den Mitgliederversammlungen mit den Jugendwarten/-innen und Übungsleiter/-innen aus. Nach Bedarf holen wir uns auch externe Unterstützung, z.B. durch den Landessportbund Thüringen e.V. hinzu.

Externe Qualifizierung

Der hauptamtliche Kinderschutzbeauftragte besucht regelmäßig vereinsexterne Angebote um diese dann in die untergliederten Strukturen weiter zu geben.

Weiterhin setzen wir bei der Lizenzausbildung des KSB ein wichtiges Zeichen, in dem das Thema „Kinderschutz im Sportverein“ fester Bestandteil der Ausbildung ist. Die Sensibilisierung der angehenden Trainer/innen und Übungsleiter/innen ist wichtig zum Erkennen und Handeln bei Kindeswohlgefährdung und zur Prävention sexualisierter Gewalt.

4.3 Sportliche Aktivitäten transparent gestalten

Teamarbeit und kollegiale Beratung

Eine offene und kollegiale Zusammenarbeit in unserer Geschäftsstelle und in unserem Vorstandsteam ist uns sehr wichtig. Wir ermuntern auch unsere Untergliederungen, als wirksame Maßnahme zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, offene Situationen und die Zusammenarbeit mit Vereinskolleg/-innen (auch abteilungsübergreifend) anzustreben. Auch wenn es manchmal schwierig ist, sich beim Anleiten von (sportlichen) Aktivitäten in die Karten schauen zu lassen, sollte der Übungsbetrieb offen gestaltet werden. Dies kann auch vor falschem Verdacht schützen.

Transparenz in der Elternarbeit fördern

Vereine sollten Räume schaffen, wo Übungsstunden transparent sind. Jeder soll sich ein Bild vom Training und den Trainingseinheiten machen können, so entwickelt sich eine Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Dennoch können auch Übungseinheiten ohne Eltern notwendig erscheinen, da Kinder auch unabhängige Bewegungserfahrungen machen sollten. Wenn aus diesen Gründen das Training ohne Eltern stattfindet, sollte dies vorher abgesprochen werden.

Verhaltensleitfaden für Vereine

Wir setzen uns dafür ein, dass die Sportvereine mit Jugendabteilungen, mit unserer Unterstützung, einen gemeinsamen Verhaltensleitfaden erarbeiten. Dies ist wichtig um den Trainern/-innen und Übungsleiter/-innen eine Orientierung zu geben, welche Regelungen den Verein und der Jugendgruppe wichtig sind. Folgende Bereiche kann der Verhaltensleitfaden umfassen:

- Duschen mit minderjährigen Sportler/-innen
- Betreten der Umkleiden
- Durchführung von Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern
- Durchführung von Freizeitaktivitäten außerhalb des Trainings
- Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportler/-innen
- Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern
- Umgangsformen (Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessener Umgangston)
- Fortbildungsmaßnahmen
- Austausch mit Eltern

Der Verein sollte den Leitfaden individuell für seinen Bedarf zuschneiden. Es empfiehlt sich die Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen, aber auch die Sportler/-innen mit einzubeziehen.

4.4 Mädchen und Jugend stärken

Kinder lernen in den Sportvereinen wichtige Werte, wie Teamgeist, Durchsetzungswillen und Toleranz, die zur sozialen Stabilisierung beitragen und auch außerhalb des Zusammenlebens im Verein von unschätzbarem Wert sind.

Die spielerische Vermittlung nimmt im hohen Maße Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung. Hierbei sind Mitbestimmung und Partizipation vorrangige Aufgaben der Vereinsjugenden und sollten gelebt werden.

Dies ist auch in den „Qualitätsstandards der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit für den Landkreis Altenburger Land“ gemäß § 12 SGB VIII verankert: „In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Die Übernahme von Verantwortung und die aktive Einbeziehung in die Vereinsarbeit sind für Kinder und Jugendliche von enormer Bedeutung in der Bestreitung ihres Lebensweges.

Zur Förderung der Mitbestimmung und Partizipation gehört:

- die Übernahme von Aufgaben und Positionen im Verein (z.B. Jugendwart/-in)
- die Berücksichtigung der Meinung von jungen Menschen
- die aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit

Bei einem offenen und vertrauensvollen Vereinsklima fällt es dann auch leichter mit jungen Menschen altersentsprechend über ihre Rechte auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung zu sprechen. Wichtig ist auch, dass die Kinder und Jugendlichen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn etwas nicht kindgerecht zugeht.

4.5 Eingang von Mitarbeitern überprüfen

Bei der Einstellung von neuen hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen (Vorstand) wird im Eingangsgespräch klar das Thema Kinderschutz thematisiert. Hier wird deutlich ein Signal gezeigt und die Hürde für potentielle Täter/-innen ist größer. Wie empfehlen auch unseren Untergliederungen, die hohe Bedeutung der Prävention für den Verein zu unterstreichen.

Wichtige Punkte sind hierbei:

- Ausführliche Besprechung und Unterzeichnung des Ehrenkodex (s. Anhang)
- Vorstellung des Präventionskonzepts (für unsere Untergliederungen kann auch unseres als Besprechungsgrundlage dienen)
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen (dieses wird aller 4 Jahre erneut zur Einsichtnahme bei der hauptamtlichen Kinderschutzbeauftragten vorgelegt)
- wir empfehlen unseren Untergliederungen dringend, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei allen Akteuren im Verein, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (bei der Beantragung bei der Meldebehörde kann der Antrag auf Kostenbefreiung im Anhang genutzt werden)

- sind in diesem erweiterten Führungszeugnis Einträge enthalten, so soll eine Beschäftigung nur erfolgen, wenn der Eintrag nicht im §72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählt ist. Sind Einträge enthalten, welche im §72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählt sind, dann erfolgt keine Beschäftigung als Übungsleiter/-in oder Betreuer/-in bzw. das Übungsleiterverhältnis wird beendet. Bei Verweigerung ein Führungszeugnis vorzulegen, soll von der Tätigkeit abgesehen werden bzw. die aktuelle Tätigkeit der betroffenen Person für den Verein soll beendet werden.

5. Leitfaden zur Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein

Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt im Sportverein bekannt werden, entsteht eine hoch emotionale und verworrene Situation. Deshalb ist es hilfreich, vorab Zuständigkeiten und Vorgehensweisen abgesichert zu haben. Es empfiehlt sich, Aussagen und Situationen zu protokollieren. Dies macht es anschließend leichter, wenn Aussagen wiederholt werden müssen.

Folgendes Vorgehen empfiehlt sich bei Verdachtsfällen:

5.1 Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen

Werden Verdachtsäußerungen oder Vorfälle sexualisierter Gewalt wahrgenommen, geraten die Personen, die damit konfrontiert wurden, nicht selten in eine Zwickmühle. Zum einen möchte man das Opfer schützen, zum anderen möchte man den Täter oder die Täterin nicht leichtfertig anprangern. Einer Beschwerde nachzugehen, kann bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins mit einem schweren Vorwurf zu konfrontieren, welcher ein Ermittlungsverfahren, einen Vereinsausschluss oder eine Anklage nach sich ziehen kann. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, Verdachtsmomenten (Hinweise, Äußerungen, Beobachtungen) sensibel nachzugehen, sie zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu allererst das Ziel haben müssen, das Opfer zu schützen.

Beauftragte als konkrete Ansprechpartner

Die Kinderschutzbeauftragten Anja-Maria Leibold und Florian Voos vom KSB stehen als Ansprechpartner für die Vereine zur Verfügung und beraten über die nächsten Schritte. Des Weiteren steht uns auch Steffen Sindulka als Ansprechpartner vom Landessportbund Thüringen e.V. beratend zur Seite. Auch die Kooperation mit dem Jugendamt Altenburger Land ist wichtig um einen kompetenten Ansprechpartner an unserer Seite zu haben. Für die Opfer, aber auch für diejenigen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder davon Kenntnis erlangen, muss klar sein, an wen sie sich gegebenenfalls wenden können.

Entgegennahme bei Verdachtsäußerungen

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Opfer oder als Beobachter/-in über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich im Verein eine Person, z.B. ein Vorstandsmitglied, zusammen mit dem KSB von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen.

Erst mit Hinzuziehung einer weiteren Instanz (KSB, LSB, Jugendamt) sollte der Verein weitere Entscheidungen über Interventionsschritte treffen.

5.2 Unterstützung suchen/ mit externen Fachstellen kooperieren

Interventionen bei sexualisierter Gewalt erfordern professionelles Handeln. Deshalb ist so früh wie möglich eine externe Fachstelle hinzuzuziehen, die sich mit der weiteren Vorgehensweise auskennt (s. Punkt 5.1.).

5.3 Im besten Interesse des jungen Menschen handeln (das Opfer schützen)

Meldung an die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist über beobachtete Vorfälle und Verdachtsmomente zu informieren, weitere Interventionsschritte müssen kontinuierlich mit ihr abgestimmt werden. Sollte die Leitung selbst in das Geschehen involviert sein, ist eine übergeordnete Stelle (KSB, KSJ, Fachverband, LSB) einzubeziehen.

Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

Der Kontakt zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen ist sofort zu unterbrechen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche, sofern dies gewünscht ist, weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann. Die beschuldigte Person ist bis zur Klärung des (Verdachts-) Falles zu suspendieren. Dies gilt auch zum Schutz der verdächtigten Person.

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde

Bei konkreten Anhaltspunkten zu sexualisierter Gewalt ist grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten. Diese Entscheidung sollte jedoch nicht vom Verein alleine getroffen werden, sondern mit den externen Fachstellen (s.oben).

5.4 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter/-innen wahren

Neben dem Schutz der Opfer ist die Fürsorgepflicht gegenüber Vereinsmitgliedern und Kollegen/-innen zu wahren.

Dazu gehört auch, diejenigen zu schützen, die einen Verdacht äußern. Auch die Vermeidung von voreiligen Urteilen muss gewährleistet sein, d.h. die verdächtige Person darf nicht vorschnell oder öffentlich verurteilt werden. Denn im Falle eines falschen Verdachts, nimmt der Ruf enormen Schaden.

5.5 klar und sachlich kommunizieren

Interne Kommunikation

In der vereinsinternen Kommunikation benötigen das Opfer und ggf. seine Eltern, aber auch der/die Verdächtige klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich ein Verdacht bestätigt hat und bereits entsprechende Schritte eingeleitet wurden, sollten auch die (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/-innen darüber informiert werden. Dies sollte sachlich, an Fakten orientiert und mit dem Hinweis die Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben, geschehen.

Umgang mit der Öffentlichkeit

Wenn in einem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden hat, sollte auch die Information der Öffentlichkeit in Erwägung gezogen werden. Schnell entstehen Gerüchte und Spekulationen. Um dem vorzugreifen, ist es ratsam, faktenorientiert, ohne Nennung persönlicher Daten, über den Vorfall zu informieren. Die Pressemitteilung ist mit dem Vorstand und dem (hauptamtlichen) Mitarbeiter/-innen dringend zu besprechen. Die Pressemitteilung wird nie im Alleingang und ohne Hinzuziehung von (Presse-) Experten/-innen rausgegeben. Gleichzeitig sollte auch darüber informiert werden, was für Interventionsschritte unternommen wurden. So wird ein klares Zeichen gesetzt, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird.

Grundsätzlich gilt für die persönliche Befindlichkeit:

- Ruhe bewahren
- Zuhören
- Eigene Gefühle klären
- Nicht überstürzt handeln
- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann
- Professionelle Hilfe suchen
- Verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen treffen